

## **1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen**

### **Artikel 1**

#### **Änderung einer Satzung**

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 15. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2 und § 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschluss des Kreistages vom .... folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst erlassen:

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Ein Stammkapital wird gemäß § 11 Absatz 2 EigVO M-V nicht festgesetzt.

3. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Erklärungen des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll oder eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat und der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind die Erklärungen allein durch die Betriebsleiterin bzw. den Betriebsleiter zu unterzeichnen. Gleiches gilt für hierauf bezogene einseitige Rechtshandlungen (z.B. Aufrechnung, Stundung, Verzicht, grundbuch- oder prozessrechtliche Erklärungen). Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

4. Punkte 8 und 12 des § 6 Absatz 2 werden wie folgt geändert:

8. die Verhandlung mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger gem. § 12 Absätze 1 und 2 RDG M-V und Vorbereitung des Vertragsabschlusses, der Vertragskündigung, Auffordern des Verhandlungspartners zu neuen Vertragsverhandlungen und Anrufen der Schiedsstelle,

12. die Erteilung und Versagung von Genehmigungen nach § 17 RDG M-V

5. Punkt 7 des § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Leasing-Verträge und Darlehensverträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet und den Betrag von 300.000,00 Euro nicht übersteigt.

6. § 10 Absätze 2,3 und 4 werden wie folgt geändert:

(2) Die Betriebsleitung hat einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 17 EigVO M-V enthält.

(3) Nach § 25 Absatz 4 EigVO M-V in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ab 50.000 EUR einzeln darzustellen.

(4) Als erheblich im Sinne des § 18 Absatz 2 EigVO M-V für die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes gelten die in § 19 Absatz 4 und 5 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund,

Ralf Drescher  
Landrat